

BMWA Standards

vom 17.06.2001

**Stand: 24. Januar 2004
(MV in Hamburg)**

Geschäftsstelle:
Welserstrasse 9
86368 Gersthofen
Telefon 0821-
58864366
Fax 0821-589 12
98
E-Mail: info@bmvwa.de

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	4
2	AUSBILDUNGSSTANDARDS	5
2.1	Ziele der Ausbildung	5
2.2	Inhalte der Ausbildung	6
2.2.1	Basiswissen	6
2.2.2	Didaktik	8
2.3	Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung	8
2.4	Ausbildungsgestaltung	9
2.4.1	Stundenumfang	9
2.4.2	Falldokumentation, Abschlussarbeit und Kolloquium	9
2.4.3	Abschlusskriterien für die Ausbildung	10
3	ANERKENNUNGSVERFAHREN	11
3.1	Anerkennungsverfahren für den "Mediator / Mediatorin BMWA"	11
3.1.1	Ausbildung gemäß BMWA-Standards	12
3.1.2	Übergangsregelung für den "Mediator / Mediatorin BMWA"	12
3.1.3	Ausbildung nicht gemäß BMWA-Standards	12
3.2	Anerkennung als "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA"	13
3.2.1	Voraussetzungen für Lehrtrainer/innen	14
3.2.2	Übergangsregelung für Lehrtrainer/innen	14
3.3	Anerkennungsverfahren für "Ausbildungsinstitute BMWA"	15
3.3.1	Grundlagen	15
3.3.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	15
3.3.3	Voraussetzungen für "Ausbildungsinstitute BMWA"	15
3.3.4	Übergangsregelungen für "Ausbildungsinstitute BMWA"	16
3.4	Führung der Bezeichnungen	17
4	ANERKENNUNGSKOMMISSIONEN DES BMWA	17
4.1	Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer	18

4.2	Tätigkeit der Prüfungsteams.....	18
4.3	Übergangsregelungen.....	19
5	VERLEIHUNG VON EHRENTITELN	20
5.1	"Mediator / Mediatorin BMWA"	20
5.2	"Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA"	21
6	QUALITÄTSSICHERUNG	21
6.1	Weiterbildungsnachweise der Mediator/inn/en und Lehrtrainer/innen.....	21
6.2	Kriterien für Mediator/inn/en und Lehrtrainer/innen	22
6.3	Kriterien für die Ausbildungsinstitute	22
7	KONFLIKTE	23

BMWA Standards

1 Präambel

Bei seiner Gründung hat sich der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. zur Aufgabe gemacht, Richtlinien für die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren aufzustellen. Nach eingehenden Erörterungen innerhalb des Vorstands und der Arbeitsgemeinschaft Ausbildung und Qualitätsstandards hat die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes am 17. Juni 2001 in Erfüllung dieser Zielsetzung die folgenden Standards beschlossen.

Vorstand und Mitglieder sind dabei von dem Gedanken getragen, dass die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen an die praktische Mediatorentätigkeit nur auf der Grundlage einer qualitativ anspruchsvollen, interdisziplinären Ausbildung erfüllt werden können. Deren Gewährleistung liegt daher im besonderen Interesse der Mediation sowie aller Mediationsbeteiligten einschließlich des Mediators/der Mediatorin selbst, da nur überzeugende Mediator/inn/en-Persönlichkeiten gute Botschafter ihrer Disziplin sein werden.

Vorstand und Mitglieder bekräftigen das in den Richtlinien niedergelegte Verständnis von Mediation als ein Verfahren mit folgenden, wesentlichen Charakteristika:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Allparteilichkeit des Mediators/der Mediatorin
- Neutralität des Mediators/der Mediatorin
- Vertraulichkeit
- Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten
- Fairness und
- Informiertheit.

Die nachfolgend niedergelegten Ziele und Inhalte der Ausbildung tragen dem Rechnung.

Mit der Durchführung von Ausbildungslehrgängen, die diesen Standards entsprechen, und der Anerkennung und Berufstätigkeit ihrer Absolventen als "Mediator BMWA" bzw. "Mediatorin BMWA" verbinden Vorstand und Mitglieder die Erwartung, dass sich Mediation als Verfahren zur optimalen Identifikation von Wertschöpfungsmöglichkeiten bei Konfliktlagen auch in Wirtschaft und Arbeitswelt durchsetzt.

2 Ausbildungsstandards

2.1 Ziele der Ausbildung

Die Tätigkeit als Mediator/in, insbesondere in wirtschaftlichen Bereichen, ist sehr komplex. Sie erfordert:

- ein hohes Maß an Integrität, Reflexions- und Konfliktfähigkeit sowie Vertrauenswürdigkeit
- die Fähigkeit, sich als Person ganz dem Ziel des Verfahrens zu verpflichten
- eigene Macht- und Wirkungsansprüche zugunsten der Selbstverantwortung der Beteiligten zurückzustellen
- die Orientierung an den Richtlinien und Qualitätsstandards des BMWA

Die Verknüpfung der verschiedenen Fachrichtungen soll die Vielseitigkeit der Ausbildung gewährleisten. Neben den theoretischen, wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen legt die Ausbildung deshalb besonderen Wert auf die persönliche Entwicklung des Ausbildungskandidat/inn/en.

Daneben soll die Ausbildung im Einklang von Theorie und Praxis dazu befähigen, selbständig Mediationsverfahren zu organisieren und zu leiten.

Folgende Lernziele stehen im Mittelpunkt der Ausbildung:

- die Entwicklung der Fähigkeit, Konflikte zu erkennen, zu analysieren und deren Klärung sinnvoll zu strukturieren
- die Schaffung des eigenen Selbstverständnisses als Mediator/in
- die Umsetzung der Prinzipien der Mediation
- die situativ angemessene Anwendung der Methoden der Mediation

2.2 Inhalte der Ausbildung

2.2.1 Basiswissen

Einführung in die Mediation

- Definition
- Abgrenzung
- Stufenstruktur
- Mediationsregeln
- Menschenbild in der Mediation
- Indikation und Grenzen
- Prinzipien der Mediation
- Rolle und Image des Mediators
- Kommunikationsregeln
- Anwendungsfelder

Bezüge der Mediation zu Gesellschaft und Staat

- Geschichte der Mediation
- Politische Bezüge
- Mediation im gesellschaftlichen System
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Ethik der Mediation

Arbeitsmethoden

- Methoden der Gesprächsführung
- Gesprächs- und Verhandlungsstrukturen
- Verbale und nonverbale Kommunikation
- Moderations- und Präsentationstechniken
- Falldokumentation
- Interventionen
- Frageformen

Persönliche Fähigkeiten und Haltung

- Wertschätzende innere Haltung
- Beziehungsgestaltung in der Mediation
- Systemisches Denken und Handeln
- Mediator als Teil des Systems
- Allparteilichkeit, Nähe und Distanz
- Grenzsituationen

Settings in der Mediation

- Pre- und Post- Mediation
- Co- und Team-Mediation
- Caucus (Einzelgespräche)
- Mediation mit zwei und mehr Parteien
- Mediation mit (Groß-)Gruppen
- Mediation im öffentlichen Bereich
- Mediation bei Anwesenheit von Dritten
- Rahmenbedingungen

Mediations-Management

- Initiierung und Organisation von Mediationen
- Management von Großgruppen-Verfahren
- Vernetzung und Kooperation

Spezielle Erkenntnismodelle

- Kommunikationsgrundlagen
- Konflikttheorie und Konfliktphasen
- Gruppen- und Systemdynamik
- Krisensituationen

Mediation und Recht

- Abgrenzung zu anderen Konfliktlösungsverfahren
- Recht in der Mediation
- Rechts der Mediation
- Rolle der Rechtsanwälte
- Mediatoren-Vertrag
- Mediationsvereinbarungen

Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit eigenen Emotionen
- Persönliche Verstrickungen
- Persönlichkeitstypologien
- Mann-Frau-Dynamik
- Selbstevaluation

2.2.2 Didaktik

- Plenums- und Kleingruppenarbeit
- Demonstrationen und Rollenspiele
- Theorie-Input und Arbeitsmaterialien
- Intervision und Supervision
- Praktische Fallbeispiele
- Coaching

2.3 Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung

- Vollendung des 26. Lebensjahres im ersten Ausbildungsjahr
- Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare berufliche Qualifikation
- Mindestens zweijährige Berufserfahrung
- Persönliche Reife und positives Menschenbild

Es werden nur solche Teilnehmer/innen ausgebildet, die nach dem Gesamtbild ihrer Vorbildung und ihrer Persönlichkeit einen erfolgreichen Abschluß erwarten lassen.

2.4 Ausbildungsgestaltung

Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Wissensinhalte und Methoden der Mediation in ihrem spezifischen Bezug zu den Bereichen Wirtschaft und Arbeitswelt vermittelt werden. Die kontextbedingten Erwartungen der Beteiligten, die mögliche Anwesenheit von Rechtsanwälten in der Mediation sowie die Rolle des Rechts sind angemessen zu betonen.

2.4.1 Stundenumfang

Die Ausbildung umfasst nicht weniger als 200 Stunden à 60 min. Darin enthalten sind:

- 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion
- 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision

Zusätzlich sind zu absolvieren:

- 30 Stunden Arbeitsgemeinschaft oder vergleichbare Gruppenarbeit in peer groups

Das Verfassen der Abschlußarbeit einschließlich der Vorbereitung zählt bei der Berechnung der Ausbildungsstunden nicht mit.

2.4.2 Falldokumentation, Abschlussarbeit und Kolloquium

Im Rahmen der Ausbildung ist auch eine Dokumentation von vier echten Mediations-Fällen zu erstellen. Davon müssen zwei Fälle in bezug auf die Konfliktbeteiligten, den Konfliktgegenstand, die wesentlichen Ereignisse des Ablaufs sowie das Mediationsergebnis vollständig aufbereitet sein. Einer dieser beiden Fälle soll mit einer Vereinbarung geendet haben. Die Aufbereitung hat weiter eine selbstkritische Stellungnahme zu den angewandten Interventionen und Methoden zu enthalten. Die beiden weiteren Fälle sind hinsichtlich der genannten Aspekte in ihren Grundzügen darzustellen. Die Vertraulichkeit für die Beteiligten ist zu wahren. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

Co-Mediation ist grundsätzlich ausreichend, sofern im wesentlichen gleichberechtigt neben dem/den weiteren Mediator(en) agiert wurde. Bei Co-Mediation soll der Eigenanteil dargestellt werden. Zwei Einzel-Mediationen sollen nach Möglichkeit nachgewiesen werden. Weiter wird zum Abschluss der Ausbildung ein Kolloquium mit Präsentation einer eigenen Mediation oder ein vergleichbares Testing durchgeführt. Die Verwendung eines dokumentierten Falles ist zulässig.

Im Zuge des Abschlusses der Ausbildung sind die beiden vollständig aufbereiteten Dokumentationen einem anderen Ausbildungsinstitut BMWA zur Prüfung vorzulegen. Das prüfende Institut bescheinigt die Erfüllung der Anforderung. Diese Bescheinigung ist dem Zertifizierungsantrag in Kopie beizulegen. Vorhandene aktuelle BMWA-Formulare sind zu verwenden.

2.4.3 Abschlusskriterien für die Ausbildung

Die Ausbildung gilt im Sinne der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3.1.1 als abgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies beim Ausbildungsinstitut beantragt und folgende Nachweise erbringt:

- Teilnahme an einer gemäß diesen Richtlinien durchgeführten Ausbildung
- Abschlussarbeit
- Erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskolloquium/Testing
- Vier Falldokumentationen, davon zwei mit Prüfungs-Bescheinigung eines anderen BMWA Ausbildungsinstitut gemäß 2.4.2. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

Eine für die Antragstellung gemäß Ziffer 3.1.1. geeignete Abschlußbescheinigung soll die Bezeichnung „Abschlußbescheinigung zur Vorlage beim BMWA“ enthalten und muß die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ausdrücklich benennen. Es steht den Ausbildungsinstituten frei, Bescheinigungen mit anderem Anspruch und Inhalt auszustellen; Verwechslungen müssen ausgeschlossen sein.

Die Falldokumentationen können in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach der letzten Ausbildungseinheit eingereicht werden. Dafür ist eine zusätzliche Gebühr von 50 € fällig.

Zur Abschlussarbeit:

- a) **Formalien:** Mindestens 20 Seiten Text, 1/3 Rand, 1,5-zeilig, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kopf- und Fußzeilen
- b) **Inhaltlich:** Eigenständige, reflektierte Befassung mit einem oder mehreren Aspekten der Mediation oder ihren Bezügen zu Konfliktfeldern in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie einer Kurzdarstellung, warum dieses Thema gewählt wurde und ein Fazit

3 Anerkennungsverfahren

Nachfolgend werden die einzelnen Anerkennungsverfahren und ihre Voraussetzungen zum:

"Mediator / Mediatorin BMWA"

"Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA"

"Ausbildungsinstitut BMWA"

dargestellt sowie die zugehörigen Übergangsregelungen. Die Berechtigung zur Führung der einzelnen Bezeichnungen wird außerhalb der Regelzertifizierung gemäß Ziffer 3.1.1. von einer Anerkennungskommission geprüft. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Sie kann vom Vorstand delegiert werden.

3.1 Anerkennungsverfahren für den "Mediator / Mediatorin BMWA"

Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag zur Verbandsgeschäftsstelle erforderlich. Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen sowie der Nachweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr beizufügen. Im Regelfall genügt die Vorlage von Kopien. **Alle** Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass der Antragsteller die BMWA Richtlinien anerkennt. Die Anerkennungskommission prüft nach Maßgabe der Ziffer 4.2, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung "Mediator / Mediatorin BMWA" erfüllt.

3.1.1 Ausbildung gemäß BMWA-Standards

Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bei einem vom BMWA anerkannten Ausbildungsinstitut ist die Voraussetzung für die Anerkennung und Führung der Bezeichnung "Mediator / Mediatorin BMWA" erfüllt. Für die Erteilung des Zertifikats „Mediator BMWA“ ist die Gebühr von € 150,00 fällig.

3.1.2 Übergangsregelung für den "Mediator / Mediatorin BMWA"

Zur Vervollständigung vorliegender Anträge sowie - zur Gewährleistung der Gleichbehandlung - auch zur Einreichung neuer Anträge gelten bis 30. Juni 2004 folgende Übergangskriterien zur Anerkennung als Mediator BMWA:

- Vollendung des 28. Lebensjahres
- Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung
- Nachweis über mindestens 120 Stunden Aus- und/oder Fortbildung in Mediation
- Nachweis über mindestens 40 Stunden Selbsterfahrung, Kommunikation, systemisches Arbeiten, Therapie
- Vollständige Dokumentation von 4 Praxisfällen, davon mindestens 3 aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt. Wirtschaft bedeutet in diesem Zusammenhang auch Institutionen, Behörden, Organisationen, o. ä.

Für die Erteilung des Zertifikats „Mediator BMWA“ ist eine Gebühr von € 225,00 fällig.

3.1.3 Ausbildung nicht gemäß BMWA-Standards

Bei Antragsteller/inne/n, deren Ausbildung nicht oder nicht vollständig den BMWA-Standards in Umfang oder Inhalt entspricht, entscheidet die Aner-

kennungskommission über die noch zu erfüllenden Voraussetzungen und deren Nachweise.

Die Vorgaben aus Ziffer 3.1.2, die insoweit als Dauerregelung gelten, sind zu erfüllen.

- Bei modularen Ausbildungen, die sowohl den gleichen Umfang, wie auch die gleichen Inhalte der BMWA-Regel-Ausbildungsstandards umfassen müssen, sind ersatzweise für die peer groups noch 30 Stunden Supervision zusätzlich zu den geforderten Stunden für Supervision nachzuweisen.
- Bei nicht wirtschaftsorientierten, aber qualifizierten Ausbildungen sind neben dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung noch zusätzlich 60 Ausbildungsstunden im Bereich Wirtschaft nachzuweisen. Von der BAFM anerkannte Mediator/inn/en erfüllen dieses Kriterium der qualifizierten Ausbildung.
- In Ausnahmefällen können die fehlenden Bestandteile durch Praxiserfahrungen schwerpunktmäßig in Wirtschaftsmediation nachgewiesen werden.

3.2 Anerkennung als "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA"

Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag zur Verbandsgeschäftsstelle erforderlich. Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen sowie der Nachweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr von € 225,00 beizufügen. Im Regelfall genügt die Vorlage von Kopien. Alle Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

Die Anerkennungskommission prüft nach folgenden Kriterien, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" erfüllt.

3.2.1 Voraussetzungen für Lehrtrainer/innen

- Anerkennung als Mediator/in BMWA
- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Mindestens fünfjährige Berufserfahrung
- Mindestens dreijährige Praxis als Mediator/in
- Vollständige Begleitung eines Ausbildungslehrganges bei einem vom BMWA anerkannten Ausbildungsinstitut als Co-Trainer/in
- Nachweis und Dokumentation von als Einzeltrainer/in durchgeführten Mediationsschulungen von mindestens 10 Tagen.
- Erfolgreicher Abschluss einer BMWA-anerkannten Lehrtrainer/innen/ausbildung, sofern eine solche existiert.

3.2.2 Übergangsregelung für Lehrtrainer/innen

Zur Vervollständigung vorliegender Anträge sowie - zur Gewährleistung der Gleichbehandlung - auch zur Einreichung neuer Anträge gelten bis 30. Juni 2004 folgende Übergangskriterien zur Anerkennung als Lehrtrainer/innen BMWA:

- Anerkennung als Mediator/in BMWA
- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Mindestens fünfjährige Berufserfahrung
- Mindestens dreijährige Praxis als Mediator/in
- Mindestens dreijährige Praxis als Trainer/in im Bereich Mediation oder/und Persönlichkeitsbildung in einem Umfang von mindestens 100 Stunden
- Nachweis und Dokumentation von als Trainer/in durchgeführten Schulungen in Mediation von mindestens 10 Tagen. Bis zu 5 Tage davon können bei wesentlichem Eigenanteil als Co-Training nachgewiesen werden.

3.3 Anerkennungsverfahren für "Ausbildungsinstitute BMWA"

Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag zur Verbandsgeschäftsstelle erforderlich. Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen sowie der Nachweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr von € 475,00 beizufügen. Im Regelfall genügt die Vorlage von Kopien. Alle Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Antrag hat die Erklärung der Bereitschaft zu enthalten, in der Anerkennungskommission "Ausbildungsinstitute BMWA" mitzuarbeiten sowie Falldokumentationen gemäß Ziffer 2.4.2 zu prüfen. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

Die Anerkennungskommission prüft nach folgenden Kriterien, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung "Ausbildungsinstitut BMWA" erfüllt.

3.3.1 Grundlagen

Die Ausbildungsinstitute BMWA führen eine Ausbildung nach den Vorgaben des Abschnitts 2 durch.

3.3.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Ausbildungsinstitute BMWA bilden auf der Grundlage eines Curriculums aus, das die Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung bestimmt. Die Ausbildung wird von einer Leitung verantwortet. Dies ist ein BMWA Lehrtrainer mit mindestens 3 Jahren Erfahrung als Lehrtrainer. Ausbildungsteams werden unter Berücksichtigung des interdisziplinären Charakters der Mediationstätigkeit zusammengestellt. Die sachlichen, konzeptionellen, personellen und organisatorischen Strukturen der Ausbildung gewährleisten einen erfolgreichen Abschluss.

3.3.3 Voraussetzungen für "Ausbildungsinstitute BMWA"

Ausbildungsinstitut im Sinne dieser Standards kann grundsätzlich eine Einzelperson, ein nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähiger

Träger (z. B. ein Verein oder eine GmbH) sowie eine öffentlich-rechtliche Institution sein (z.B. Universität).

Die Organisation der Ausbildung kann in der Weise erfolgen, daß organisatorische Durchführung und inhaltliche Konzeption von gesonderten Trägern durchgeführt werden (Kooperationsmodell). Die Möglichkeit einer Ausbildung aus einer Hand bleibt unberührt (Singularmodell).

Ausbildungsinstitute werden von einer Institutsleitung geführt. Im Singularmodell muß die Einzelperson BMWA-Lehrtrainer/in sein. Im Kooperationsmodell muß ein BMWA-Lehrtrainer/in ausschlaggebenden Einfluß auf Curriculum und Inhalte der Ausbildung, die Lehrmaterialien, die Auswahl der Lehrtrainer und die Durchführung des abschließenden Testing einschließlich der Ausstellung der für die Antragstellung nach Ziffer 3.1.1 geeigneten Abschlußbescheinigung haben. Er/sie ist Institutsleiter im Sinne dieser Bestimmungen.

Als „Ausbildungsinstitut BMWA“ ist im Kooperationsmodell der organisatorische Träger anzuerkennen, der auf die Zertifizierung in seiner Außendarstellung hinzuweisen hat. Unabhängig vom Ausbildungsmodell ist die Qualifizierungswirkung jeder Anerkennung auf den Lehrgang beschränkt, der Gegenstand der Antragstellung war.

Bei Antragstellung ist ein Curriculum über Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung vorzulegen, aus dem eine diesen Standards entsprechende Ausbildung hervorgeht. Geeignete Nachweise über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Ausbildung sind beizubringen. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden. Bei Ausbildung im Kooperationsmodell ist insbesondere der o.g. ausschlaggebende Einfluß des Institutsleiters nachzuweisen.

Die Ausbildung muß es vorsehen, daß im Regelfall vier Trainer/innen im Laufe der Gesamtdauer der Ausbildung aktiv sind, um die interdisziplinäre Vielfalt zu gewährleisten. Dabei ist die ständige Begleitung durch den Institutsleiter vorzusehen. Die weiteren Trainer/innen sollen Lehrtrainer/innen BMWA sein. Jedenfalls müssen sie nach dem Gesamtbild ihrer Qualifikation im wesentlichen die Anforderungen an Lehrtrainer/innen BMWA erfüllen.

Anzustreben ist einer Beteiligung von fünf oder mehr Trainer/inne/n. Bei entsprechender Qualifikation ist eine Gesamtanzahl von drei BMWA Lehrtrainer/inne/n ausnahmsweise ausreichend.

3.3.4 Übergangsregelungen für "Ausbildungsinstitute BMWA"

Ausbildungen, die bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen werden, fallen unabhängig von einer bis zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Zertifizierung des Ausbildungsinstitutes hinsichtlich der Zertifizierung der Teilnehmer ausschließlich unter die Übergangsregelung der Ziffer 3.1.2.

Ausbildungen, die vor dem 30. Juni 2004 begonnen, aber nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, gelten als ausreichend für eine Zertifizierung für Lehrgangsteilnehmer/innen aus Ziffer 3.1.1, wenn das Institut die Zertifizierung aufgrund eines bis zum 30. Juni 2004 gestellten Antrags erhält und bei Antragstellung zugleich nachweist, daß die Anerkennungsvoraussetzung bereits bei Beginn des Lehrgangs erfüllt waren. Erfolgt die Antragstellung nach dem 30. Juni 2004, gelten für die Zertifizierung der Lehrgangsteilnehmer/innen die Regelungen nach Ziffer 3.1.2.

Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen, führen nur dann zur Zertifizierung der Teilnehmer/innen nach Ziffer 3.1.1, wenn das Institut den Antrag auf Anerkennung vor Ausbildungsbeginn stellt und die Anerkennung erhält.

3.4 Führung der Bezeichnungen

Die Führung der Bezeichnungen "Mediator / Mediatorin BMWA", "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" und „Ausbildungsinstitut BMWA“ ist an die Mitgliedschaft im BMWA gebunden und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Bezeichnung trotz Erlöschens der Berechtigung weitergeführt, kann der Verband Unterlassung verlangen.

4 Anerkennungskommissionen des BMWA

Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen "Mediator / Mediatorin BMWA", "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" und "Ausbildungsinstitut BMWA" werden nach Maßgabe dieser Standards von dafür eingesetzten Anerkennungskommissionen geprüft und durch den Vorstand verliehen.

4.1 Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer

Die Anerkennungskommissionen "Mediator / Mediatorin BMWA", "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" setzen sich jeweils aus einer Anzahl von mind. 5 und max. 12 Mitgliedern zusammen, die selbst die jeweiligen Anerkennungskriterien erfüllen. Die Anerkennungskommission "Ausbildungsinstitut BMWA" setzt sich aus einer Anzahl von mind. 3 und max. 5 Institutsleitern zusammen.

Die Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Vorstands. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Kommissionen jeder Abteilung sollen sich eine einheitliche Geschäftsordnung geben, die einschließlich ihrer Änderungen der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

Die Mitglieder der früheren AK Standards sind von den Antragsgebühren sowohl für die Anerkennung „Mediator / Mediatorin BMWA“, als auch „Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA“ befreit. Eine Befreiung von den Antragsgebühren „Ausbildungsinstitut BMWA“ findet nicht statt.

Die Anerkennungskommission für die "Ausbildungsinstitute BMWA" fungiert gleichzeitig als Ausbildungskommission. Diese wacht über die Qualität der Ausbildungen und unterbreitet dem Vorstand zu gegebener Zeit Vorschläge zur Fortschreibung der Qualitätsstandards, die in die Mitgliederversammlung einzubringen sind.

4.2 Tätigkeit der Prüfungsteams

Jeder außerhalb von Ziffer 3.1.1 gestellte Antrag auf Anerkennung als „Mediator / Mediatorin BMWA“ sowie jeder Antrag auf Anerkennung als „Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA“ wird von zwei Kommissionsmitgliedern bearbeitet, die durch die Geschäftsverteilung der jeweiligen Kommission bestimmt werden. Die als Institutsleiter/in tätigen Ausbilder/innen und ständigen Begleiter eines Lehrgangs wirken an der Anerkennung ihrer Teilnehmer nicht mit (Befangenheitsregelung).

Die Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig einzureichen; bei unvollständigen Anträgen soll die Vervollständigung verlangt werden. Existierende Formulare (z.B. für Mediations-Dokumentationen) sind zu verwenden. Anträ-

ge, die trotz angemessener Fristsetzung (in der Regel 3 Wochen) nicht vervollständigt sind, können zurückgewiesen werden. Davon soll Gebrauch gemacht werden, wenn die Nachreichungsfrist nach dem 30. Juni 2004 endet. Eingezahlte Gebühren werden bei Zurückweisung nicht erstattet.

Ein Kommissionsmitglied fungiert als Berichterstatter/in und Hauptprüfer/in, das weitere Mitglied hat Kontrollfunktion. Für die Anerkennung und deren Versagung genügt das übereinstimmende Votum dieser beiden Kommissionsmitglieder.

Das Prüfungsteam teilt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht dem Vorstand mit, der die Anerkennungen gegenüber dem/der Antragsteller/in ausspricht bzw. versagt. Im Falle der beabsichtigten Versagung ist der/die Antragsteller/in zuvor davon zu unterrichten und ggf. anzuhören. Können die beiden Prüfer/innen keine Einigkeit erzielen, bestimmt der Vorstand ein weiteres Kommissionsmitglied als Mitprüfer/in. Die Entscheidung ergeht dann mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder der Prüfungsteams erhalten die von Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung.

Das Prüfungsteam für die "Ausbildungsinstitute BMWA" ist mit drei Institutsleitern zu besetzen. Für die Anerkennung eines antragstellenden Instituts ist deren Einstimmigkeit erforderlich. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet die Gesamt-Kommission mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder der Prüfungsteams erhalten die von Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Vergütungsregelung für Lehrtrainer/innen findet auch Anwendung für die Prüfungstätigkeit im Bereich Ausbildungsinstitute.

4.3 Übergangsregelungen

Soweit und solange keine Kandidat/inn/en existieren, die die o.g. Anforderungen erfüllen, findet die Wahl zunächst unter den BMWA-Mitgliedern statt, die die jeweiligen Voraussetzungen für den "Mediator / Mediatorin BMWA" bzw. den "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" laut eigener Erklärung erfüllen. Die Mitgliedschaft im Vorstand steht der passiven Wahlberechtigung nicht entgegen. Eine Tätigkeit in mehreren Kommissionen ist zulässig.

Der Vorstand überprüft in geeigneter Weise die Richtigkeit von abgegebenen Selbsteinschätzungen und kann bei fehlerhaften Angaben die Tätigkeit in der Kommission beenden und ein geeignetes Ersatzmitglied benennen.

Bis zum 30. Juni 2004 können die Anträge für die Anerkennung zum "Mediator / Mediatorin BMWA" und "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" zusammen eingereicht werden. Sie werden von der Anerkennungskommission „Lehrtrainer/innen“ bearbeitet, die in diesem Falle zugleich über beide Anerkennungen entscheidet.

Erklärt ein/e Antragsteller/in, dass er/sie eine Institutsanerkennung anstrebt, soll sein/ihr Antrag beschleunigt bearbeitet werden.

Die Leiter/innen der ersten drei anerkannten Ausbildungsinstitute sind geborene Mitglieder der Kommission "Ausbildungsinstitute BMWA". Nach dem Ende der ersten Amtsperiode, die der Amtsperiode des Vorstands entspricht, werden die Kommissionsmitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit auf, wenn und soweit sie mit drei Mitgliedern besetzt ist. Bis zur Besetzung der Kommission mit drei Mitgliedern nimmt der Vorstand ihre Aufgaben kommissarisch wahr.

Ist die Gesamt-Kommission nur mit drei Mitgliedern besetzt und kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheiden die Gesamt-Kommission und der Vorstand zusammen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Stimme.

5 Verleihung von Ehrentiteln

Der Verband verleiht auch außerhalb der Verfahren gemäß Abschnitten 3 und 4 die Berechtigung, die folgenden Bezeichnungen zu führen. Die Führung der „ehrenhalber“ verliehenen Titel ist nicht von einer Verbandsmitgliedschaft anhängig.

5.1 "Mediator / Mediatorin BMWA"

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Mediator/inn/enpersönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Mediator / Mediatorin BMWA ehrenhalber" verleihen.

Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Mediatoren, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzel-

nen Mediator/inn/en mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Mediator / Mediatorin BMWA" verleihen.

5.2 "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA"

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Ausbilder/innen/persönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA ehrenhalber" verleihen.

Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Lehrtrainer, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzelnen Mediator/inn/en mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrtrainer / Lehrtrainerin BMWA" verleihen.

6 Qualitätssicherung

Alle ordentlichen "Mediator/inn/en BMWA" und "Lehrtrainer/innen BMWA" sind zur laufenden Weiterbildung verpflichtet.

6.1 Weiterbildungsnachweise der Mediator/inn/en und Lehrtrainer/innen

Hierzu sind im Zeitraum von jeweils 3 Jahren ohne Aufforderung mindestens 36 Stunden nachzuweisen. Anerkannt werden hierbei:

Supervision in Form von Einzelsupervision, Gruppensupervision, Peersupervision, Intervision jeweils mit qualifizierten Mediator/inn/en oder Supervisor/inn/en.

Fort - und Weiterbildung in Form von Teilnahmen an: Seminaren, Workshops, Kongressen, Vorträgen o.ä. im Bereich Mediation. Dem stehen gleich Veranstaltungen mit Inhalten, die zur fachlichen oder persönlichen Weiterqualifizierung beitragen und in der Mediation zum Tragen kommen können.

6.2 Kriterien für Mediator/inn/en und Lehrtrainer/innen

Alle "Mediator/inn/en BMWA" und "Lehrtrainer/innen BMWA" informieren den Verband bzw. eine vom Vorstand eingerichtete Zertifizierungsstelle über ihre Weiterbildungen. Die in Ziffer 6.1 bestimmte Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung. Sie lebt wieder auf, falls die Nachweise nachträglich binnen 6 Monaten eingereicht werden und die Bearbeitungsgebühr von 100 € gezahlt wird. Die Anerkennung erlischt auch, wenn ein "Mediator/in BMWA" oder "Lehrtrainer/in BMWA" grob gegen ethische Prinzipien der Mediation und/oder des BMWA oder gegen fachliche Standards verstößt oder aufgrund seines Verhaltens das Ansehen der Mediation, des BMWA und/oder seiner Mitglieder in Verruf bringt.

6.3 Kriterien für die Ausbildungsinstitute

Alle "Ausbildungsinstitute BMWA" informieren den Vorstand des BMWA ohne Aufforderung jährlich schriftlich über ihre Ausbildungsaktivitäten. Darüber hinaus verpflichten sich die Institute zur Fortentwicklung der Curricula sowie der entsprechenden Anpassung an die jeweils geltenden Standards. Beim Ausscheiden der Institutsleitung ist dem Vorstand des BMWA unverzüglich ein(e) Nachfolger(in) schriftlich zu benennen, der/die den Anerkennungskriterien entsprechen muss. Vorhandene aktuelle BMWA Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung durch Beschluss der Gesamt-Kommission „Ausbildungsinstitute“. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Das Institut ist vor Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann aus wichtigen, von der Kommission im Beschluss zu benennenden Gründen, mit Wirkung für die Vergangenheit gefasst werden.

Die Anerkennung erlischt ferner durch Beschluß des Vorstands, wenn das "Ausbildungsinstitut BMWA" eine Ausbildung nicht nur vorübergehend einstellt bzw. zwei Jahre nach der Anerkennung keine den BMWA Standards entsprechende Ausbildung begonnen oder angeboten hat.

Liegt der Wirkungszeitpunkt einer Aberkennung vor dem Ausbildungsabschluss eines Lehrgangsteilnehmers/einer Lehrgangsteilnehmerin, ist für diesen eine Zertifizierung nach Ziffer 3.1.1 ausgeschlossen. Eine bereits ausgesprochene Zertifizierung wird wirkungslos. Die mögliche Zertifizierung nach Ziffer 3.1.3 bleibt unberührt.

7 Konflikte

Bei Konflikten im Rahmen von An- und Aberkennungen versuchen die Beteiligten im Sinne des Selbstverständnisses der Mediation diese im Dialog und ggf. im Rahmen einer Mediation zu klären.